

wird, und der District grünen Grundes, worauf das Schaafvieh geweidet ward, größer als 50 Ruthen war; denn einzelne grüne Plätze unter 50 □ Ruthen sind nicht in Anschlag zu bringen, wenn solche in offener Heide hie und da einzeln zerstreut liegen, ohne mit einem größeren District Gras- oder Grüngrundes aneinander zu hangen. Hiesfür muß der Schaafhirt oder wenn dieser nicht zahlbar, der Eigenthümer des Viehes haften. Auch hierauf haben die in vorstehendem Art. 3. benannte in Eidespflichten stehende Personen zu wachen; es können aber auch sonstige glaubwürdige Denuncianten, wenn sie den Beweis zu führen vermögen, zur rüegerichtlichen Anzeige admittirt werden, und haben von denen eingehenden Strafgebern den 4ten Theil, gleichwie die, welche Amtshalber denunciren zu gewärtigen.

6. Damit sich Niemand mit der Unwissen- oder Vergeffenheit entschuldige, sondern jeder hinlänglich vor unausbleiblichen Unannehmlichkeiten, Strafen und Kosten gewarnet sey, soll gegenwärtige Verordnung nicht nur von denen Kanzeln jedes Jahr einmal publiziret, sondern auch jedem Schullehrer, Bürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher ein Exemplar derselben zugestellt werden, weswegen dann dieselbe da, wo noch gemeine Markengründe sind, durch die Schulmeister in der Schule, und durch die Bürgermeister, Bauerrichter oder Vorsteher bei versammelten Gemeinheiten alljährlich einmal deutlich abgelesen, und von jedem Schulmeister, Bürgermeister oder Bauern-Vorstand unter Verwückung einer Strafe von 3 Rthlr. auf den Unterlassungsfall, dem vorgesezten Gericht im Monat Januar jeden Jahrs der schriftliche Bericht abgestattet werden soll, wo und an welchem Tag er diese Verordnung vorgelesen habe?

39. Bocholt den 15. April 1809. (R. b. Militair-Conscriptions-Redimirung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Bei der Fortdauer der in der Verordnung vom 22. Januar v. J. (Nr. 31 d. S.) bezeichneten Zeitumstände und Landesobliegenheiten, wird von sämmtlichen nicht erimirten Kriegsdienstpflichtigen, welche nach dem 14ten

April 1768 und vor dem 15ten April 1792 geboren sind, ein wiederholter Militair-Conscriptions-Redimirungs-Beitrag erfordert, die Anfertigung der desfallsigen Hebelisten verordnet und die Einzahlung der gesammten Beiträge binnen 5 Wochen befohlen; auch rücksichtlich der Lehrlern Folgendes bestimmt:

„4) Die Größe des Redimirungs-Beitrages der in den „neuen Zahlungslisten, dem Absatze 2 (dieser Verordnung) „gemäß, aufgenommenen Pflichtigen ist die nämliche, welche die Verordnung vom 4. April 1808 (Nr. 34 d. S.) „bestimmte; mit dem Unterschiede, daß: a) die nach „dem 14. April und vor dem 15. Juli 1768 gebohrne „nur ein Quartal oder ein Viertel, b) die nach dem 14. „Juli und vor dem 15. October 1768 gebohrne nur zwei „Quartale oder die Hälfte, c) die nach dem 14. October „1768 und vor dem 15. Januar 1769 gebohrne nur drei „Quartale oder drei Viertel, d) die nach dem 14. Januar 1769 gebohrne jedoch das Ganze des auf sie fallenden Redimirungs-Beitrags zahlen müssen.“

„5) Die Größe des Redimirungs-Beitrags der diensttauglichen Zahlungspflichtigen, welche in denen, im Absatze 3 (dieser Verordnung) verordneten neuen Listen aufgezeichnet werden, ist ebenfalls die nämliche, welche die Verordnung vom 4. April 1808 (Nr. 34 d. S.) festsetzte, mit der Modifikation, daß: a) die nach dem 14. Januar und vor dem 15. April 1795 gebohrne „nur ein Viertel, b) die nach dem 14. October 1791 und „vor dem 15. Januar 1792 gebohrne die Hälfte, c) die „nach dem 14. Juli und vor dem 15. October 1791 gebohrne drei Viertel, d) die vor dem 15. Juli 1791 gebohrne aber das Ganze des sie treffenden Redimirungs-Beitrages zahlen müssen.“

40. Bocholt den 17. April 1809. (R. b. Schul-Besuch und Ordnung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Aus den bisherigen Schulinspectionsberichten hat sich ergeben, daß aller gemachten gütlichen Erinnerungen und erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen ohngeachtet, die Trivialschulen im Fürstenthum von den schulpflichtigen

Kindern nicht gehörig frequentirt werden. Daher wird verordnet:

1) Die fürstliche Eingeseffene sollen für jegliches ihrer Kinder oder Pfliegbefohlenen, wenn es ohne triftige Verhinderungsurfachen, und ohne schriftliche, dem Schullehrer einzuhändigende Dispensation, respektive Bescheinigung des Ortspfarrers, oder dessen Stellvertreters, aus der Schule wegbleibt, für einen jeden Tag des Ausbleibens, einerlei ob im Winter- oder Sommer-Cours, einen guten Groschen Strafe zahlen.

2) Daß ein Kind ohne Erlaubniß des Ortspfarrers ausser dem Kirchspiele zur Schule geschickt werde, wird unter Strafe von 2 Rthlr. ausser dem ohnedies an den Schullehrer des Kirchspiels zu entrichtenden gewöhnlichen Schulgelde verboten.

3) Nebst obbestimmter Geldstrafe sind die Kinder, welche die Schule öfters versäumten, annoch ein halbes Jahr, nach Befund auch ganzes Jahr länger, als gewöhnlich zur Frequentirung der Schule anzuhalten, und bis das Nothwendige nachgeholt und erlernt ist, von der ersten heil. Kommunion durch die Geistlichen abzuweisen, wie deren Amtspflicht ohnedies ein solches erheischt.

4) Ueber sämtliche ausgebliebene Kinder halten die Schullehrer und Lehrerinnen ein Verzeichniß, worin deren Namen, Eltern oder Vormünder, Wohnort und Datum des Ausbleibens genau bemerkt wird.

5) Solches Verzeichniß stellen sie in duplo, nach Ablauf eines jeden Schulkurses sogleich dem Schulinspektor zu, welcher sofort, nach darüber vorgenommener näherer Untersuchung und hergestellter Strafbarkeit, die oben verordneten Geldstrafen auf den Verzeichnissen ansetzt, sie unterzeichnet und eines dem einschläglichen Rezeptor, zur Eintreibung der Strafgelde, das andere aber dem Ortspfarrer, zur Beobachtung des im Absätze 3. bestimmten, und zur öffentlichen Ablefung der als säumig bezeichneten Kinder, bei Gelegenheit der christlichen Lehre, zuzufertigen hat.

6) Sollte ein Straffälliger die Strafe nicht baar zahlen wollen oder können, so zeigt der Rezeptor ihn dem Ortsrichter ungesäumt an, welcher ihn alsdann, nach Befund der größeren oder kleineren Geldstrafe, einmal

oder zweimal 24 Stunden, bei Wasser und Brod, einstecken zu lassen hat.

7) Von denen, nach Abzug der gewöhnlichen Erhebungs-Gebühren, eingehenden Strafgeldern, erhält der Schullehrer oder die Schullehrerin die Hälfte. Von der andern Hälfte sollen die nöthigen Bücher oder Schreibmaterialien für arme Kinder angeschafft, oder wenn deren keine vorhanden, Prämien für die fleißigst und fähigst befundenen Schulkinder durch den Schulinspektor, bei versammelster Schuljugend, ausgetheilt werden.

8) Dagegen sollen aber auch jeder Schullehrer und Lehrerin, welche ohne wichtige Verhinderungs-Ursachen, und ohne sich durch schriftliche Erlaubniß, respektive Bescheinigung des Ortspfarrers rechtfertigen zu können, den Schulunterricht aussetzen, für jeden ganzen Tag eine Strafe von $\frac{1}{2}$ Reichsthaler, für jeden halben aber von $\frac{1}{4}$ Reichsthaler erleiden. Der Schulinspektor hat auf desfalls erhaltene Anzeigen, von Zeit zu Zeit die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, nach Befund der Strafbarkeit die Strafen anzusetzen, und die Anschläge dem einschläglichen Rezeptor zuzufertigen, damit derselbe sie vom Schulgelde einbehalte. Die Verwendung dieser Strafgelde geschieht für Bücher und Schreibmaterialien oder Prämien, nach Bestimmung des vorigen Absatzes.

9) Gegenwärtige Verordnung soll an zwei Sonntagen von allen Kanzeln publizirt, diese Publikation jedes halbe Jahr bei Anfang des Schulkurses wiederholt, auch jedem Schulrath, Pfarrer, Schullehrer und Rezeptor, so wie den Richtern ein Exemplar zur stracklichsten Befolgung beamtlich mitgetheilt werden.

41. Bocholt den 5. Mai 1809. (R. b. Hunde-Wuth.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Bei der durch Erfahrung erprobten Thatsache, daß die Hunde durch das übliche Schneiden der Nase-Ader oder des Tollwurms nicht gegen die Wasserscheue oder Tollwuth geschützt werden, wird die Bewirkung dieser unnützen und auch schädlichen Operation, für die Zukunft, bei willkührlicher Strafe, verboten; und werden sämt-